

Johann Rheinberger von Vaduz laut bis Ende Dezember 1826 gültigem Kontrakte dto 7 et rat. 18 Jänner 1809 jährlich			
für den Gypssteinbruch	12 f		
für die Befugniss des Gypsmahlens, und Handelns	50		
für die Oehlpresse	5		
und Accidenz	1 40 2		
zusammen		68	40 2

213

Da der Verdienst bei diesem Gewerbzweige von Belang, die Kontraktsdauer aber nur bis 1826 bestimmt ist, nach welcher Zeit dieses Recht der Herrschaft wieder anheimfällt; — Da es so geartet ist, dass wenn eine Gypsmühle zwischen dem Herrschaftsmühlen errichtet würde, es vom Beständer der Herrschaftmühle zugleich mitbetrieben, und der Mühlzinss nahmhaft erhöht werden könnte, so wäre am zuträglichsten, nach Ausgang der gegenwärtigen Verleihung auf herrschaftliche Kosten eine Gyps und Oehlpressmühle zu errichten, und sie dann entweder mit denen Mühlen, oder abgesondert an den meistbiethenden zu verlassen. Die Baukosten würden sich verlässlich mit mehr Vortheil, als der dermalige Zinss beträgt verzinsen.

Für itzt war die schon vor Beginn der neuen Amtirung beschlossene Verleihung an Johann Rheinberger deswegen vorzuziehen, weil es dieser neu begonnenen Speculation an Publizität und Absatz fehlte, was Johann Rheinberger bis zu Ende der Pachtung mit seinem grössten Vortheile besser, wie jeder andere erfüllt haben wird. Wollten aber die Baukosten gescheut werden, die hier Lands bei jeder

214

Kleinigkeit immer hoch laufen, dann müsste eine öffentliche Verpachtung ausgeschrieben, und das Gewer dem meistbiethenden hingeben werden.

374